



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. April 2014
(OR. fr)**

8558/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0228 (COD)**

**CODEC 1009
AGRILEG 88
VETER 43**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich der elektronischen
Datenbanken, die Teil der Überwachungsnetze in den Mitgliedstaaten sind
(erste Lesung)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (GA)

1. Die Kommission hat den eingangs genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 43 Absatz 2 AEUV stützt, am 30. August 2011 dem Rat übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme² am 7. Dezember 2011 abgegeben.
3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens³ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.

¹ Dok. 13701/11.

² ABl. C 43 vom 15.2.2012, S. 64.

³ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 2. April 2014 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag vorgenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament ¹ entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dokument PE-CONS 25/14) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme der tschechischen Delegation als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 8002/14.